

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 19

Artikel: Zum Impf-Erlass des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat seinen Gewehrlauf in der Lage als wenn für die Flugbahn nur die Pulvergase thätig wären. Später ist ihm Absehen und Korn und das Zielen mittelst derselben zu erklären.

Um das Ziel vertical richtig erfassen zu lernen, zielt der Mann erst nur auf eine senkrechte Linie, ohne Rücksichtnahme auf mehr oder minder volles Korn, hierauf folgt Zielen mit gestrichenem, vollem und feinem Korn, sowie mit verschieden gestelltem Absehen.

Besonders ungeschickte Leute sind mit besonderer Sorgfalt in diesen Dingen zu unterrichten.

Diese Uebung wäre unserer Ansicht nach jeweiligen (mit den schlechten Schützen wenigstens) von neuem vorzunehmen bevor eine Abtheilung, welche längere Zeit — also im Laufe des Jahres — keine Schießübungen mehr mitgemacht hat, vor die Scheibe geführt wird. Durchaus nur auf diese Weise bekommen wir annähernd Gewißheit, daß Patronen und Zeit, Geld und Mühe nicht vergeudet sind. Daß dieses Letztere häufig der Fall ist, d. h. daß Leute keinen Begriff von den Zielregeln mehr haben und, öfters mit geschlossenen Augen ihre Patronen in's Blinde hinein versenken, davon haben wir Offiziere, die wir jeweiligen den Schießübungen unserer Compagnien bewohnen,*) schon manchmal uns überzeugen können, und davon geben auch die schweizerischen Schieß- und davon traurigen Beweis.

Diese Zielübungen können sehr leicht im Casernenhof unbeschadet der anderen Uebungen vorgenommen werden, indem jeweiligen einzelne Leute zum Boß berufen werden, während die Abtheilung mit dem Exercieren fortfährt. Leute, welchen das richtige Zielen schwer zu erklären und beizubringen ist, sollten über die Freizeit zur Uebung angehalten werden.

Die Anschlag- und Zielübungen von freier Hand.

Die Anschlag- und Ziel-Übungen von freier Hand werden bei uns schon seit mehreren Jahren gehandhabt. Dieselben zerfallen in:

Anschlagübung. Drei Bewegungen:

Anschlagübung — An!

Pour mettre en joue — Joue!

Drei Bewegungen:

Erste Bewegung: Ausstrecken des linken Armes in der Art, daß das Gewehr eine horizontale Lage erhält, der Kolben vor der rechten Schulterhöhlung, Visir und Korn senkrecht auf der Seelenachse, die Mündung etwas unterhalb des Zieles, die Ellbogen leicht gesenkt.

Zweite Bewegung: das Gewehr in die Schulterhöhlung gesetzt, welche etwas entgegengebracht wird, gleichzeitig den linken Ellbogen senk-

recht unter dem Gewehr, den rechten in der Höhe der Schulter und etwas nach vornen.

Dritte Bewegung: in die Stellung von „Fert“ zurück.

Beim Knieen, Hocken und Sitzen soll in der zweiten Bewegung der linke Ellbogen auf's linke Knie gestützt und die linke Hand etwas zurückgezogen werden, damit der linke Vorderarm senkrecht zu stehen kommt. Beim Sitzen sind überdies die Kniee ein wenig zu erheben.

Zielübung. Fünf Bewegungen.

Bei den Zielübungen ist der Rekrut an das Stellen des Visirs und an das Zielen über daselbe zu gewöhnen.

Fünf Bewegungen:

Erste Bewegung: Vereinigung der ersten und zweiten Bewegung der vorangehenden Uebung des Anschlages, den Kopf ungezwungen gegen den Kolben gesenkt, das linke Auge geschlossen und das rechte über das Visir nach dem Ziele gerichtet.

Zweite Bewegung: mit dem zweiten Gelenk des Zeigingers den Abzug am unteren Ende erfaßt, den Daumen am Hebel (Schloßblatt), die übrigen Finger hinter dem Bügel.

Dritte Bewegung: die Mündung ruhig erhoben, bis das Korn in die gerade Linie fällt, welche vom Auge durch den Einschnitt des Visirs nach dem Ziele führt (Visirlinie).

Vierte Bewegung: Abdrücken mittelst einer drehenden gleichmäßigen Bewegung des Zeigingers nach links, Arme und Hände bleiben in der bisherigen Lage, das Auge unverwandt auf das Ziel geheftet.

Fünfte Bewegung: das Gewehr wieder in die Stellung von „Fert“ gebracht und die Feder (den Hahn) gespannt.

In gleicher Weise ist diese Uebung im Knieen, Hocken und Sitzen zu vollziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Impf-Erlaß des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler.

Laut Instruktion über die Untersuchung der Wehrpflichtigen haben sämtliche Wehrpflichtige sowohl in den Rekrutenschulen als in den Wiederholungscoursen wieder geimpft einzurücken.

Alle Diejenigen, welche nicht oder unzweifelhaft revaccinirt sind, werden am Schlusse des Courses durch einen Arzt geimpft, der laut Verfügung des H. Oberfeldarztes vom 20. März d. J. *) mit 2 Franken per Mann auf Kosten der Betreffenden zu bezahlen ist.

Alle so geimpften haben am 8. Tag durch den Arzt ihres Wohnorts das Resultat der Impfung zu constatiren, sich hierüber auf ihre Kosten ein Zeugniß ausstellen zu lassen und für die entsprechende Eintragung in's Dienstbüchlein zu sorgen.

Unterlassung dieser Vorschrift wird disciplinarisch bestraft.

*) Allg. Schweiz. Milit.-Zeitung 1876 Nr. 18.

*) Wir sagen absichtlich nicht „letten“, denn wenn uns gleich die Verantwortlichkeit für die Leistungen unserer Truppen aufgebürdet wird, so war bis jetzt doch immer dafür gesorgt, daß bei den Schießübungen unsere Thätigkeit eine bedeutend untergeordnete war.

Mit wahrem Erstaunen haben wir diese Verordnung gelesen.

Einer uns von befreundeter Seite zugesendeten Nummer der „A. Schw. Z.“ entnehmen u. a. wir folgende, uns richtig scheinende Bemerkungen:

„Es widerspricht allen militärischen Anschauungen, beim Militär Geldstrafen zu verhängen. Ein Fabrik- oder Pensionsbesitzer mag seine Untergebenen mit Geld bestrafen, daß aber ein Schweizer. Militärbeamter das im Dienste stehende Militär für eine bloße Unterlassung mit einem dreifachen Tageslohn bestrafen können, das ist eine unerhörte Neuuerung. Dem Oberfeldbarzte fehlt sogar alle und jede Competenz hiezu. Kein Gesetz und keine allgemeine Verordnung gestatten Geldstrafen. Oder wohin würde das führen, wenn die Offiziere und Instructoren gleichfalls anfangen wollten, Geldstrafen zu verhängen, z. B. für das Unterlassen des Kleiderreinigens 20 Cent., für zu spätes Einrücken 50 Cents. u. c.?

Es erregt überhaupt bei den Militärs vielfachen Widerstand, daß der Oberfeldarzt sich direct in die Militärinstruction hineinmischet, an die Kreis-instructoren Befehle erläßt und sich überhaupt so geberdet, als ob ihm ein directes Commando über die combattante Armee zustehen würde. Es sollen schon wiederholt Beschwerden über dieses oberfeldärztliche Militär-Commando eingegangen sein. Unter Offizieren, welche in Militärsachen zu Hause sind, wird überhaupt die Bestimmung der Militärorganisation über die Competenzen der Nichtcombattanten als ein arger Fehler bezeichnet, der bei jeder andern Armee als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen würde.“

Auch die „Bülacher Wochenzeitung“ nimmt die Militär-Impferei scharf in's Gericht, indem sie schreibt:

„Mit der Impfkontrolle geht der eidgenössische Oberfeldarzt vor, wie ein türkischer Pascha, was namentlich den Beweis dafür führt, daß der Herr Oberst wohl nicht einmal weiß, wie geimpft wird. Die Massenimpfungen sind gewöhnlich Schwindel, weil sie glücklicherweise eher mit Brunnenwasser, als mit Impfstoff geschehen, und das soll dann scharf kontrollirt und wer den Schwindel nicht mitmacht, bestraft werden!

Außerordentlich lächerlich macht sich die Vorschrift: „Alle nicht oder zweifelhaft Revaccinirten sind am Schlusse des Dienstes durch einen Impf- arzt unter Aufsicht eines Unteroffiziers entweder vom Arme eines gefunden Kindes oder von einem geimpften jungen Stier oder Kind (nicht mit aufbewahrtem Impfstoff) zu impfen. Der Geimpfte hat durch den Arzt seines Wohnortes das Ergebnis constatiren und in das Dienstbüchlein eintragen zu lassen.“

Der Herr Oberfeldarzt wird ohne Zweifel in der Schweiz herum immer Feldlager von geimpften Kindern, Stieren und Kindern halten; denn andere Leute wird er schwerlich zwingen können, zur Befriedigung der Impforthodoxie ihrer Kinder, Stiere

zu halten und von denselben den Stoff nehmen zu lassen.

Wo nimmt übrigens auch der Herr Oberfeldarzt das Recht her, den Soldaten die oft gar nicht unbedeutende Impfrankheit in's Privatleben mitzugeben?“

In einer Beziehung irrt sich der Hr. Correspondent der in die „A. Schw. Z.“ oben erwähnte Bemerkungen eingesendet hat, das Strafgeld fällt nicht in die Bundeskassen, sondern kommt dem Arzte, der die Leute zu impfen hat, zu Gute. Auf diese Weise kann ein Offiziersgrad bekleidender, vom Staate besoldeter und im Militärdienst sich befindlicher Arzt, an einem Tage, wenn er am Schlusse eines Rekrutencourses (wie es schon vorgekommen sein soll) 180 Mann impft, einen Profit von 360 Franken machen. — Selbst der Ansatz für die Impfung ist ungemein hoch gegriffen. Im Kanton Luzern z. B. erhält der Impfarzt vom Staate eine Entschädigung von 50 Centimes von jedem Geimpften ausbezahlt; der Rekrut soll aber nun zu Gunsten des Impfarztes nicht einen dreitägigen Sold wie der Berichterstatter meint, sondern einen viertägigen erlegen!

Der Erlaß des Hrn. Oberfeldarztes dürfte sich als ein Akt der Ueberschreitung der Amtsgewalt qualifiziren.

Auf jeden Fall hoffen wir, daß die competente Behörde dem Unfug der Ausbeutung der Wehrpflichtigen zu Gunsten der Aerzte, baldigst ein für allemal ein Ende machen werde.

Das Heerwesen. Berichterstatter Oberlieutenant Regely in Berlin. Autorisirter Abdruck aus dem „Amtlichen Berichte über die Wiener Weltausstellung im Jahre 1873.“ Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn. 1874.

Vorliegende Arbeit, die von einem Offizier herrührt, dessen Leistungen als Mitglied der Commission und Secretär der XVI. Gruppe, in dem Bericht des Generals Herzog sehr rühmend erwähnt werden, gehört zu dem Gebiegensten, was über den von ihm behandelten Gegenstand im Druck erschienen ist. Die Schrift ist mit ebenso viel Sachkenntniß als Sorgfalt abgefaßt und empfiehlt sich als interessante und lehrreiche Lectüre.

Der Stoff ist in vier Abschnitte abgetheilt; der erste behandelt Truppenausrüstung und Bekleidung; der zweite die allgemeine Bewaffnung; der dritte das Sanitätswesen; der vierte das militärische Unterrichts- und Erziehungswesen (zu letzterem kommt noch die Kartographie und Historiographie).

In dem „Allgemeinen Ueberblick“, welcher der Arbeit vorausgeschickt wird, und den wir vollinhaltlich folgen lassen wollen, sagt der Herr Verfasser:

„Zum ersten Mal ist auf der Wiener Ausstellung von 1873 das Heerwesen als einheitliches Ganzes in den Kreis der Weltindustriestaustellungen gezogen worden. Die bedeutsamen Ereignisse der letzten Jahre, in welchen die Wehrver-